



MUST CARRY-BERICHT (2005 – 2007)
DER BESCHLUSSKAMMER
DES
MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Gospertstraße 1, B-4700 Eupen
Telefon: x3287/596300 - Telefax: x3287/552891
Email: info@medienrat.be - www.medienrat.be

**Bericht der Beschlusskammer
des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft
gemäß Artikel 81 § 3 des Dekrets vom 27. Juni 2005
über den Rundfunk und die Kinovorstellungen**

1) Rechtsgrundlage

Laut Artikel 81 § 3 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen (Rundfunkdekret) werden die Must carry-Verpflichtungen alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2008, von der Beschlusskammer überprüft. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Artikel 81 lautet:

§ 1 - Unbeschadet des Artikels 79 müssen die Kabelnetzbetreiber, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, folgende Programme zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung vollständig weiterverbreiten, um die Meinungs- und kulturelle Vielfalt zu fördern sowie um der kulturellen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Rechnung zu tragen:

1. die Programme des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;
2. die Hörfunkprogramme der von der Regierung anerkannten Regionalsender und die von der Regierung anerkannten Fernsehprogramme;
3. die Hörfunk- und Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft;
4. das Programm des Offenen Kanals.

§ 2 - Nach Konzertierung mit den Kabelnetzbetreibern, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, kann die Beschlusskammer diese dazu verpflichten, weitere Hörfunk- und Fernsehprogramme auszustrahlen sowie andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme anzubieten.

Die Beschlusskammer kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel mehreren Programmen zuweisen.

§ 3 - Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen werden alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2008, von der Beschlusskammer überprüft. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie).

2) Berichtszeitraum

Vorliegender Bericht berücksichtigt den Stand bis zum 31. Dezember 2007.

3) Bestandsaufnahme

Must carry-Verpflichtungen werden Kabelnetzbetreibern, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, auferlegt.

Im Berichtszeitraum gab es auf dem Hoheitsgebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen einzigen Kabelnetzbetreiber, dessen Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden: Interest (www.interest.be).

Folgende Programme, die unter Artikel 81 § 1 Rundfunkdekret fallen, werden tatsächlich vom Kabelnetzbetreiber Interost eingespeist:

a) Fernsehen

- 1) BRF TV
- 2) Offener Kanal Ostbelgien
- 3) La Une (1. Programm der RTBF¹)
- 4) La Deux (2. Programm der RTBF)
- 5) Een (1. Programm der VRT²)
- 6) Canvas/Ketnet (2. Programm der VRT)

Bemerkungen:

- 1) Sämtliche Fernsehprogramme, die laut Rundfunkdekret den Must carry-Status haben, werden tatsächlich von Interost eingespeist.
- 2) Es gibt kein von der Regierung anerkanntes privates Fernsehprogramm. Daher wird von der Möglichkeit nach Artikel 81 § 1 Nr. 2 2. Alternative kein Gebrauch gemacht.
- 3) Die Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat bisher nicht von ihrem Recht nach Artikel 81 § 2 Rundfunkdekret Gebrauch gemacht. Somit unterliegen keine weiteren Fernsehprogramme dem Must carry-Status als diejenigen, die in Artikel 81 § 1 genannt sind.

b) Hörfunk

- 1) BRF 1
- 2) BRF 2
- 3) La Première
- 4) Vivacité Lüttich (RTBF)
- 5) Vivacité Radiolène (RTBF)
- 6) Musique 3 (RTBF)
- 7) Classic 21 (RTBF)
- 8) Pure FM (RTBF)
- 8) Radio 1 (VRT) (Nicht im Süden der DG)
- 9) Radio 2 (VRT)
- 10) KLARA (VRT)

Bemerkungen:

- 1) Das Hörfunkprogramm des anerkannten Regionalsenders „Radio Contact“ (Eupen), das laut Dekret Must carry-Status besitzt, wird weder im Norden noch im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.
- 2) Das Hörfunkprogramm des anerkannten Regionalsenders „100,5 das Hitradio“, das laut Dekret Must carry-Status besitzt, wird nicht im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.
- 3) Das Hörfunkprogramm „Radio 1“ der VRT, das laut Dekret Must carry-Status besitzt, wird nicht im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.

¹ Die RTBF ist der öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehveranstalter der Französischen Gemeinschaft.

² Die VRT ist der öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehveranstalter der Flämischen Gemeinschaft.

4) Die Hörfunkprogramme „Donna“ und „Studio Brussel“ der VRT, die laut Dekret Must carry-Status besitzen, werden weder im Norden noch im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.

5) Die Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat bisher nicht von ihrem Recht nach Artikel 81 § 2 Rundfunkdekret Gebrauch gemacht. Somit unterliegen keine weiteren Hörfunkprogramme dem Must carry-Status als diejenigen, die in Artikel 81 § 1 genannt sind.

c) Andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme

Die Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat bisher nicht von ihrem Recht nach Artikel 81 § 2 Rundfunkdekret Gebrauch gemacht. Somit unterliegen keine anderen Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme dem Must carry-Status als diejenigen, die in Artikel 81 § 1 genannt sind.

4) Schlussfolgerungen

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass Interost im Berichtszeitraum seiner Verpflichtung, gewisse Fernsehprogramme einzuspeisen, nachgekommen ist. Dies möchte die Beschlusskammer ausdrücklich begrüßen.

Die Beschlusskammer bedauert aber, dass die regionalen privaten Hörfunkprogramme sowie einige Hörfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter der anderen Gemeinschaften entweder nicht flächendeckend oder aber gar nicht eingespeist werden. Da Hörfunk aber überwiegend terrestrisch empfangen wird, hält die Beschlusskammer das Angebot von Interost für ausreichend. Insbesondere wird dadurch der Pluralismus des Angebots von Hörfunkprogrammen insgesamt nicht gefährdet. Auf Grund der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl öffentlich-rechtlicher Hörfunkprogramme aus den anderen Gemeinschaften, die der Gesetzgeber nicht vorhersehen konnte, aber eine Belastung für die Kabelnetzbetreiber bedeutet, schlägt die Beschlusskammer eine Lockerung der gesetzlichen Auflagen vor. Zum Beispiel könnte die Festlegung der Anzahl öffentlich-rechtlicher Hörfunkprogramme aus den anderen Gemeinschaften sowie genauer Kriterien der Beschlusskammer überlassen werden.

Im Allgemeinen stellt die Beschlusskammer fest, dass Must carry-Verpflichtungen eine Beschränkung des durch den EG-Vertrag gewährleisteten freien Dienstleistungsverkehrs darstellen. So müssen Rundfunkveranstalter, die nicht den Must carry-Status besitzen, mit den Kabelnetzbetreibern aushandeln und mit den anderen Rundfunkveranstaltern, die in Belgien oder in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und keinen Must carry-Status haben, konkurrieren.

Jedoch kann diese Beschränkung durch die Kulturpolitik, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, gerechtfertigt werden. Die Kulturpolitik trägt zur Aufrechterhaltung eines pluralistischen Rundfunkwesens bei, garantiert die Meinungsfreiheit und ist somit auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung.

Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgehalten hat, können Must carry-Verpflichtungen ein Ziel des Allgemeininteresses verfolgen, wenn sie „die Meinungsfreiheit der verschiedenen gesellschaftlichen, kulturellen, sprachlichen, religiösen und geistigen Strömungen im audiovisuellen Bereich“ schützen.³ Sie müssen aber dazu geeignet und erforderlich sein und einem transparenten Verfahren unterliegen.

³ EuGH, Urteil C-250/06 vom 13.12.2007, RNr. 42.

Die Regelung nach Artikel 81 Rundfunkdekret ist erforderlich und geeignet, um die Verwirklichung des verfolgten kulturpolitischen Ziels zu gewährleisten. Im Folgenden möchte die Beschlusskammer einige Aspekte ihrer kulturpolitischen Zielsetzungen hervorheben.

1) Die Beschlusskammer des Medienrates misst der Problematik des Fernsehangebotes in deutscher Sprache insbesondere im Kabel große Bedeutung bei. Ihre Kulturpolitik ist darauf gerichtet, den Zuschauern, deren Muttersprache Deutsch ist, den Zugang zu Fernsehprogrammen, die einen kulturellen und sprachlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, zu ermöglichen.

Das eigene Angebot umfasst zwei Fernsehprogramme, BRF TV und Offener Kanal Ostbelgien (OKB). Der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter BRF sendet auf einem Kabelkanal täglich ein etwa einstündiges Programm in deutscher Sprache mit stündlicher Wiederholung. Es handelt sich dabei um ein Nachrichtenmagazin mit tagesaktuellen Berichten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem belgischen Inland. Der Offene Kanal Ostbelgien sendet ebenfalls auf einem Kabelkanal ein einstündiges Programm.

Dieses lokale Angebot allein kann aber nicht den Anforderungen des Pluralismus und der Förderung der kulturellen Identität der Deutschsprachigen Gemeinschaft genügen. Deshalb ist das gleichsprachige Angebot aus dem Nachbarland so wichtig und unverzichtbar.

2) In Anbetracht der geographischen und kulturellen Lage der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Schnittstelle zwischen dem romanischen und dem germanischen Kulturraum, der gelebten Mehrsprachigkeit eines erheblichen Anteils der Bevölkerung, der Präsenz von Minderheitensprachen, der Bedeutung des Fremdenverkehrs aus dem belgischen Inland und den Nachbarstaaten, müssen deutschsprachige, französischsprachige und niederländische Programme angeboten werden. Dies fördert nicht zuletzt die kulturelle Vielfalt, die einen weiteren Schwerpunkt der kulturpolitischen Vorgaben der Beschlusskammer bildet.

3) Must carry-Verpflichtungen zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter BRF, RTBF und VRT gibt es in den jeweiligen Rundfunkdekreten der Gemeinschaften. Dies zeigt die Gegenseitigkeit dieser Verpflichtungen auf und ist ein unverzichtbares Merkmal des belgischen Rundfunkrechts.⁴

4) Das belgische Rundfunkmodell beruht auf dem so genannten dualen System. Hörer und Fernsehzuschauer haben aus Gründen der Meinungsvielfalt, das Recht sowohl Programme von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch von privaten Veranstaltern zu empfangen. Die freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung muss gewährleistet bleiben. Seit den 1980er Jahren wurden daher auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft private Hörfunkveranstalter tätig.

5) Die Beschlusskammer hält es für wichtig, dass generationsgerechte Programme angeboten werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die lokale Produktion nicht ausreichend gewährleisten kann, dass jede relevante Gruppe der Gesellschaft ein ausgeglichenes Programm angeboten wird. Must carry-Verpflichtungen sind geeignet, um die verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen zu schützen.

⁴ In der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft hat nur ein Hörfunkprogramm des BRF Must carry-Status (d.h. das Programm „BRF 1“). In der Französischen Gemeinschaft können darüber hinaus ein oder mehrere Fernsehprogramme des BRF Must carry-Status genießen.

Schließlich muss die Erteilung des Must carry-Status laut Rechtsprechung des EuGH einem transparenten Verfahren unterliegen.⁵ Der heute geltende Artikel 81 § 1 Rundfunkdekret entspricht unserer Meinung nach teilweise dieser Forderung. Allerdings sollte Artikel 81 § 2 Rundfunkdekret überarbeitet werden, um die Beschlusskammer ausdrücklich mit der Festlegung objektiver Kriterien zu beauftragen. Zurzeit ist dieser Auftrag nur implizit.

*
**

Unter diesen Umständen hält die Beschlusskammer fest, dass sich die geltende Regelung des Must carry als Mittel der Kulturpolitik grundsätzlich bewährt hat. Die Must carry-Verpflichtungen nach Artikel 81 Rundfunkdekret sind geeignet und erforderlich, um die kulturpolitischen Zielsetzungen zu verwirklichen.

Jedoch möchte die Beschlusskammer empfehlen, das Rundfunkdekret zu novellieren, um die Beschlusskammer ausdrücklich mit der Festlegung

- der Anzahl Kanäle, die für Hörfunk- und Fernsehprogramme mit dem Must carry-Status reserviert sind und
- der objektiven Kriterien, die geeignet sind, den Pluralismus im deutschen Sprachgebiet sicherzustellen,

zu beauftragen.

Eupen, den 31. März 2008

Für die Beschlusskammer:

Yves Derwahl
Präsident

⁵ EuGH, Urteil C-250/06 vom 13.12.2007, RNr. 46ff.